

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neubau einer Fußwegeverbindung entlang der Belvederestraße, Bezirk 3, LSG L 11, EZ 1

hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem. §67 BNatschG

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	07.12.2015

Beschluss:

Der Beirat stimmt der Fällung aller beantragten Einzelbäume für die Anlage von Begegnungszonen entlang eines ca. 300 m langen Teilstücks der Belvederestraße (zwischen Belvedereschule und Belvederepark) zu.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Fällung ab. In Folge dessen kann, auf Grund mangelnder Alternativvorschläge, die bisher unvollständige, fußläufige Wegeverbindung nicht geschaffen werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Seit etwa vier Jahren wird seitens des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik eine Gehwegplanung entlang der Belvederestraße zwischen Eisenbahn- und Triotopbrücke bearbeitet. Es handelt sich um einen Lückenschluss des vorhandenen Wegesystems, der vor allem den sicheren, fußläufigen Besuch der FreiLuGa ermöglichen soll. Außerdem handelt es sich um eine Wegeverbindung innerhalb von Müngersdorf, die bisher auf Grund fehlender bzw. extrem schmaler Gehwege nur sehr eingeschränkt nutzbar war.

Die betroffenen Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 11 (siehe Anlage 1).

Inzwischen liegt ein Plan vor (Anlage 2), der im Gegensatz zu früheren Umsetzungsideen von der KVB mitgezeichnet wurde. Die KVB betreibt dort eine Buslinie und hatte bisher Schwierigkeiten in der technischen Ausführung gesehen.

Vorherige Planungen hatten beispielsweise Varianten ohne Aufweitung der asphaltierten Fläche oder Wegeführungen innerhalb des geschlossenen Waldbestandes nordöstlich der Belvederestraße betrachtet.

Für die Schaffung eines durchgängigen Weges von 2 m Breite parallel zur Fahrbahn ist eine abschnittsweise Verbreiterung der befestigten Flächen vorgesehen (siehe Anlage 4). Begrenzt wird die Fahrbahn bisher im Nordosten durch einen geschlossenen Buchenwald und im Südwesten durch die Gebäude und Zaunanlage der LVR Förderschule. Die Planung sieht im Anschluss an die bestehende, wegbegleitende Platanenreihe in der Nähe des Haupteingangs der Schule eine Weiterführung auf der südwestlichen Seite der Straße. Auf der umgeplanten, etwa 300 m langen Strecke sind an drei Stellen asphaltierte Aufweitungen in Richtung Wald (gegenüber liegende Straßenseite) zu schaffen, damit auch der reibungslose Begegnungsverkehr von (Gelenk-) Bussen gewährleistet ist.

Von der Umbaumaßnahme sind bau- und betriebsbedingt insgesamt bis zu 130 Bäume betroffen (siehe Anlage 3), wobei die übliche Einteilung in junges, mittleres und starkes Baumholz zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Örtlichkeit nicht vorlag. Bei der angefügten Tabelle ist zu beachten, dass die Liste der als „groß“ bezeichneten Bäume etwa mittlerem Baumholz (Stammdurchmesser 30-

60 cm) entspricht. Lediglich die 11 im Plan der Anlage 2 mit einem roten X markierten Bäume weisen starkes Baumholz mit Stammdurchmessern von über 60 cm auf. Ihr Erhalt ist beim Bau der Begegnungszonen, auch wegen der Eingriffe in den Wurzelbereich, nicht möglich. Ein Waldumwandlungsantrag wird gestellt werden, die Kompensation des Eingriffs in Forst und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist noch im Detail festzulegen. Mit den Arbeiten soll nach Möglichkeit außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden.

Nach Einschätzung der ULB liegen nach Festlegung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor, da das öffentliche Interesse an einer straßenbegleitenden Wegeführung die Belange von Natur und Landschaft am Erhalt einzelner Bäume überwiegt.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan

Anlage 2: Gehwegplanung

Anlage 3: Liste der betroffenen Bestandsbäume

Anlage 4: Regelquerschnitt